

Mass der Unterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **31 (1934)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837127>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhaltspunkte. Solche lassen sich aber weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 328 gewinnen.

Da auch das positive internationale Privatrecht der Schweiz der Klägerin kein Recht gibt, sich auf Art. 328 ZGB. zu berufen, so steht man hier vor einer Lücke des Gesetzes, die der Richter gemäß Art. 1 ZGB. nach Gewohnheitsrecht oder nach derjenigen Regel auszufüllen hat, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Hierbei kam das Bundesgericht dazu, eine Unterstützungspflicht der in der Schweiz wohnenden Angesprochenen jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn im umgekehrten Fall der im Ausland wohnende Ansprecher nach seinem Heimatrecht ebenfalls unterstützungspflichtig wäre. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall, da das deutsche Recht eine geschwisterliche Unterstützungspflicht nicht kennt. (Urteil vom 21. Dezember 1933.)
Dr. E. G., Lausanne.

Maß der Unterstützung.

Der Landwirt F. J. verpflegt in seinem Haushalt seine mittellose, 80jährige Tante E. J. Er verlangte für sie von der Gemeinde G. eine Unterstützung von Fr. 1.80 täglich, mit dem Hinweis darauf, daß die Gemeinde für die im Bürgerheim versorgten Armen Fr. 1.88 täglich auslege. Der Gemeinderat G. setzte die Unterstützung auf monatlich Fr. 20.— fest. Auf erhobene Beschwerde hin erhöhte der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Unterstützung auf Fr. 30.— monatlich und wies das weitergehende Begehren des Beschwerdeführers ab. Aus der Begründung mag folgendes interessieren:

„Die Gründe, mit denen der Beschwerdeführer die Höhe des Unterstützungsanspruchs motiviert, sind nicht stichhaltig. Wenn auch seine Behauptung, daß die Gemeinde für die Insassen ihrer Armenanstalt durchschnittlich Fr. 1.88 täglich aufwenden müsse, unbestritten ist und daher als richtig angenommen werden muß (§ 45 Absatz 2 APO.), so ist doch wohl zu beachten, daß für die Bemessung der Unterstützung nicht das maßgebend ist, was die Gemeinde für andere Arme in ihrer Armenanstalt aufwenden muß, sondern das, was der Beschwerdeführer für die E. J. in seinem Haushalt aufwenden muß. Darüber hat er aber keine näheren Angaben gemacht. Der Regierungsrat hat den Unterhaltsbeitrag in solchen Fällen bisher auf Fr. 1.— täglich normiert (vgl. RRB. Nr. 1032 vom 17. Mai 1933 in Sachen Schwyter gegen Gemeinderat Galgenen). Es ist nicht bewiesen, daß dieser Betrag nicht auch im vorliegenden Fall genügen sollte. Vielmehr darf angenommen werden, daß der Beschwerdeführer damit für das, was er der E. J. in seinem Haushalt bietet, hinreichend entschädigt ist.“ (Regierungsratsbeschluß Nr. 44 vom 12. Januar 1934.)
Dr. P. R.

Basel. Der 36. Jahresbericht der allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1933 gibt wieder reichen, interessanten Aufschluß über das Wirken dieser bedeutenden, gut geleiteten, halbamtlichen städtischen Armenpflege. Er äußert sich zunächst über die verschiedenen Kategorien der Unterstützungsbedürftigen: die Arbeitslosen, die Altersgebrechlichen, die Kranken, die moralisch Minderwertigen. Diese Reihenfolge ergibt sich aus der von den Sekretären geführten Ursachenstatistik. Obenan stehen da die Unterstützten mit ungenügendem Verdienst mit 33,3% der Fälle, es folgen die Arbeitslosen mit 24,2%, die Altersgebrechlichen mit 19,2%, die Kranken und Verunfallten mit 18,9%, die moralisch Minderwertigen mit 3,9%, die wegen getrübler Familienverhältnisse unterstützungsbedürftig Gewordenen mit 0,5%. Im ganzen kamen im Jahr 1933 3863 Fälle zur Behandlung, die einen Unterstützungsaufwand von 2 185 765 Fr. nötig machten. Daran leisteten die Heimatbehörden der Unterstützten 1 297 481 Fr. Zu Lasten der allgemeinen Armen-